Reitsportverein am Maifeld e.V. – Satzung vom 20.07.2026

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsemblem

1. Der Name des Vereins lautet: „Reitsportverein am Maifeld e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
 Der Verein ist Mitglied im Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin e.V., beim Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V., bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sowie beim Landessportbund Berlin und erkennt deren Satzungen und Verordnungen an.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß. Der Verein führt das nachfolgende Vereinsemblem:



§ 2 – Ziele, Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die gemeinnützige Förderung und Pflege des Reitsports (Dressur, Springen und Vielseitigkeit).
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 a. die Organisation und Durchführung des Trainingsbetriebes und des therapeutischen Reitens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 b. die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports durch Organisation und Durchführung von Lehrgängen und Turnieren
 c. die Teilnahme an sportspezifischen und vereinsübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 d. der Verein unterhält eine Reit- und Stallanlage mit Nebenräumen. Die Kosten der Pferdehaltung werden durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die praktische Teilnahme der Mitglieder an den anfallenden Arbeiten möglichst niedrig gehalten
 e. die Erstellung, die Instandhaltung und Instandsetzung der Vereinsanlage sowie durch den Verein genutzten Gegenstände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. die Organe des Vereins (§ 10) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 – Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Ableistischen, antisemitischen, antiqueeren, homofeindlichen, klassistischen, rassistischen, sexistischen, transfeindlichen oder anderweitig diskriminierenden und menschenverachtende Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, (ethischer) Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, sexueller Identität und sexueller Orientierung eine sportliche Heimat.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler*innen sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

Hinsichtlich der Mitgliedschaft kann zwischen den nachfolgenden Mitgliedschaften unterschieden werden:

a. Ehrenmitglieder
b. Aktive Mitglieder (mit/ohne eigene/s Pferd/e)
c. Passive Mitglieder
d. Gastmitglieder

§ 5 – Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte (§7) wie ein aktives Mitglied, sind von den allgemeinen Pflichten und einer Beitragszahlung befreit.
3. Zur Begründung einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich. Gleiches gilt für die Änderung einer bestehenden Mitgliedschaft.
 Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Abschluss eines Einstellvertrages für ein Pferd muss ein gesetzlicher Vertreter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen mindestens eine passive Mitgliedschaft besitzen.
 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag des Vorstands ist unanfechtbar. Das erste Jahr der Mitgliedschaft gilt als Probemitgliedschaft. In Ausnahmefällen kann die Probezeit vom Vorstand verlängert werden.
4. Passive Mitglieder üben im Verein keinen Sport aus. Als passive Mitglieder können als Ausnahme von § 5 Ziff. 1 auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden.
5. Gastmitglieder sind außerordentliche Mitglieder, sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, haben dort aber kein Stimmrecht. Gastmitglieder unterstützen den Verein nach eigener Entscheidung ideell und materiell. Gastmitglieder üben Ihr Startrecht bei Pferdeleistungsprüfungen (Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO) für den Reitsportverein am Maifeld e.V. aus, sie werden von den Pflichten der aktiven Mitglieder teilweise befreit, das Ausmaß der Befreiung ist bei der Aufnahme schriftlich festzulegen.
6. Der Abschluss eines Boxenvertrages ist stets an eine aktive Mitgliedschaft gekoppelt.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 a. Tod
 b. Austritt
 c. Ausschluss
 d. Löschung des Vereins
2. Die Austrittserklärung muss in Schriftform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt **drei** Monate zum Monatsende. Während der Probemitgliedschaft beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende.
 Der bestehende Boxenvertrag erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft. Eine gesonderte Kündigung des Boxenvertrages ist mit den gleichen Kündigungsfristen wie die Mitgliedschaft zu erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Dies ist nur zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verletzung der Pflichten oder wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich dem Zweck und den Interessen des Vereins gemäß §§ 2 und 3 oder tierschutzrelevant zuwiderhandelt.
 Der Ausschluss ist außerdem dann möglich, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein in Rückstand ist. Der Vorstand kann eine Streichung aus der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes vornehmen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, alle sportlichen Angebote des Vereins, insbesondere die Nutzung des Vereinsgeländes in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand kann Einschränkungen beschließen, wenn eine ordnungsgemäße Nutzung nicht mehr möglich ist oder Schäden an der Vereinsanlage zu befürchten sind.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und sind berechtigt Anträge einzubringen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jegliche Änderungen des Namens, des Status, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre finanziellen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, Anordnungen der Vorstandsmitglieder zu beachten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln. Untereinander sind die Mitglieder zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet:
 a. ihre reitsportlichen Aktivitäten so auszuüben, dass sie dem Vereinszweck (§2) und den allgemein anerkannten Regeln - insbesondere der LPO - entsprechen
 b. beim Reiten in der Öffentlichkeit auf Straßen und im Gelände die bestehenden Vorschriften zu beachten und die gebotene Rücksichtnahme zu üben
 c. hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln wie z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 d. durch eigene Arbeitsleistungen zur Pflege, Instandhaltung und zum weiteren Ausbau der Vereinsanlage, sowie zu einem etwaigen Neubau beizutragen. Die Verpflichtung endet mit dem Monat, indem der Austritt oder der Statuswechsel vom aktiven zum passiven Mitglied erklärt und die Vereinsanlage nicht mehr genutzt wird
 e. das Startrecht bei Pferdeleistungsprüfungen (Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO) für den Reitsportverein am Maifeld e.V. auszuüben. Neu eintretende Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stamm-Mitgliedschaft umgehend zu ändern
5. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und / oder Pferd geahndet werden.
6. Die aktiven Mitglieder können ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand erlassenen Ordnungen selbstständig in Aktivenversammlungen regeln. Entsprechendes gilt für Fragen, die sich für die Pferdebesitzer (Pferdebesitzerversammlung) aus der Versorgung der Pferde ergeben. Mehrheitsbeschlüsse dieser Versammlungen können vom Vorstand für alle aktiven Mitglieder bzw. Pferdebesitzer für verbindlich erklärt werden.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abgaben und Umlagen zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeträge. Die Beiträge, Umlagen und andere dem Verein zu entrichtende Beiträge werden nach SEPA-Lastschriftverfahren im Voraus eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Ebenso kann der erhöhte Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden. Der Vorstand kann in Fällen wiederholter Zahlungsverzögerungen Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten verlangen.
3. Der Verein finanziert seine Aufwendungen insbesondere aus Beiträgen, Spenden, Aufnahmegebühren und öffentlichen Zuwendungen.
4. Die Ausgaben für Bau, Unterhaltung und Betrieb sowie Pflege der Vereinsanlage sind auf die Mitglieder mit eigenem/n Pferd/en umzulegen. Für besondere einmalige Beschaffungsmaßnahmen sind Rücklagen zu bilden, dazu können von allen Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
5. Die Bildung von Rücklagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beiträge und Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Einzelheiten der Umlageerhebung beschließt der Vorstand.

6. Werden Arbeitsdienste ohne anzuerkennende Gründe nicht erbracht, sind nach näherer Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Sonderbeiträge zu leisten. Weitere Sonderbeiträge können für Gastmitglieder und für solche Mitglieder eingeführt werden, die einen besonderen Verwaltungsaufwand verursachen oder ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht voll erfüllen. Der Vorstand kann vorläufige Regelungen treffen.
7. Alle Ausgaben und Einnahmen sind nachzuweisen. Sie unterliegen der Prüfung durch die Kassenprüfer.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens; Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Einnahmen des Vereins mit Ausnahme der Rücklagen werden gemeinsam bewirtschaftet. Die Ausgaben für die Versorgung der Pferde sind von den Pferdebesitzern direkt zu tragen; sie werden nicht im Vereinshaushalt nachgewiesen. Es ist eine Gemeinschaftsversorgung sicherzustellen. Eine Eigenversorgung ist nicht zulässig.

§ 9 - Vereinsstrafen

1. Der Vorstand ist befugt, bei Einstimmigkeit und nach Anhören des*der Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
 a. Verwarnung
 b. Verweis
 c. Sperren
 d. Ausschluss aus dem Verein
2. Der Vorstand ist berechtigt, die bei Verbänden verwirkten Strafen oder die durch Fahrlässigkeit entstandenen Kosten von den verursachenden Mitgliedern einzuziehen.

§ 10 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 a. die Mitgliederversammlung
 b. der Vorstand

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens **zwei Wochen** einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung in Textform. Die Einberufung muss die Tagesordnung und den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn die Einberufung durch mindestens 10 % der in § 4 genannten Mitglieder unter Angabe des Beschlussgegenstandes gefordert wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 a. Wahl der Mitglieder des Vorstands und von zwei Kassenprüfer*innen.
 b. Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Vorstands
 c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 d. Beschlussfassung über den Haushaltskostenvoranschlag
 e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abgaben und Umlagen
 f. Beschluss bei Ausrufung eines Ausschlussverfahrens
 g. Festlegung der jährlichen Mindeststundenzahl für die Arbeitsdienste
 h. Änderung bzw. Neufassung der Satzung
 i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

 Die Beschlüsse zu a-g werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abberufungen und Beschlüsse zu h. mit einer 2/3 Mehrheit, zu i. mit einer 3/4 Mehrheit.

4. Mitglieder in der Probezeit, außerordentliche Mitglieder und Mitglieder mit Beitrags- oder anderen Rückständen aus dem Vorjahr haben kein Stimmrecht. Jugendliche haben vom vollendeten 16. Lebensjahr an Stimmrecht dies gilt nicht in wirtschaftlichen Angelegenheiten über Beitragsfestsetzungen und Beitragsverwendung hinaus. Stimmrechtsübertragungen auf andere Personen ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 a. dem / der ersten Vorsitzenden
 b. dem / der zweiten Vorsitzenden
 c. dem / der Kassenwart*in
 d. dem / der Schriftführer*in
 e. dem / der Sportwart*in
 Bei Bedarf kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht oder verringert werden, mindestens müssen die Ämter des / der ersten Vorsitzenden, des / der Kassenwart*in und des / Schriftführer*in besetzt sein. Die Geschäftsführung kann einem der Vorstandsmitglieder zugeordnet werden.
2. Als Mitglied des Vorstands ist jedes ordentliche Mitglied wählbar, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit einem Jahr Mitglied im Verein ist.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Mehrfachwahl ist zulässig.
4. Ein Vorstandsamt endet, wenn Beitrags- oder andere Rückstände bestehen und trotz Mahnung nicht beglichen werden.
5. Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer als Nachfolger berufen.
6. Die Vorstandmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit einen Auslagenersatz oder eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung wird einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.
7. Mindestens jedes Vierteljahr findet eine Vorstandssitzung statt. Zu den Sitzungen lädt der / die erste Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein.
 Es können für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder als Teilnehmer ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
9. Der Vorstand berät und beschließt insbesondere
 a. über die Verteilung der laufenden Vorstandsaufgaben,
 b. über die Wahrnehmung neu anfallender Einzelaufgaben,
 c. die grundsätzliche Festlegung der Vereinskonzeption,
 d. die Einsetzung von Arbeitsgruppen für größere Aufgabenbereiche,
 e. über die von einzelnen Vorstandsmitgliedern bzw. Arbeitsgruppen vorgelegten Fragen,
 f. über die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Vereins (Geschäftsführung),
 g. über zusätzliche Arbeitsdienste der aktiven Mitglieder bei besonderem Arbeitsanfall.
 Er erlässt die für alle Mitglieder verbindlichen Ordnungen.
10. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich festzuhalten. Die Vereinsmitglieder sind über die sie betreffenden Vorstandsbeschlüsse zu unterrichten. Im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse üben die einzelnen Vorstandsmitglieder ihre Ämter selbstständig aus.

§ 13 – gesetzlicher Vertreter

Die / der erste Vorsitzende und die / der Kassenwart*in vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB. Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen oder den Verein über die ihm durch Beitragseinnahmen, Spenden, Umlagen und Rücklagen verfügbaren Mittel hinaus verpflichten, bedürfen der Einwilligung der Mitgliederversammlung.

§ 14 - Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und über die Vorstandssitzungen sind kurze Niederschriften zu führen, die von dem / der ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben werden müssen.

§ 15 - Zustellung

Einladungen und sonstige Mitteilungen an aktive Mitglieder, Jugendliche und Gastmitglieder werden nicht postalisch zugestellt, sondern per Aushänge, E-Mail, What‘s-App und Social Media zugestellt.

§ 16 - Vereinsordnung

1. Der Vorstand kann bei Bedarf Ordnungen verfassen.
 Dazu gehört die **Stall- und Hofordnung**.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsordnungen sind nach Erstellung in der Geschäftsstelle einzusehen und bei Bedarf an die Mitglieder zu kommunizieren. Gleiches gilt auch für deren Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Als Kassenprüfer*in ist jedes Mitglied wählbar, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit einem Jahr im Verein Mitglied ist und nicht dem Vorstand angehört.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen nach Beendigung des Geschäftsjahres und vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung/des Jahresabschlusses/der Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch.
4. Die Kassenprüfer*innen geben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung die / der 1. Vorsitzende und die / der Kassenwart*in als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 - Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften bei Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen Tätigkeit des Vereins entstanden sind.
3. Vereinsmitglieder, denen Vereinsaufgaben übertragen wurden und einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, können außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 20 – Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung gespeicherter Daten ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
3. die Geschäftsstelle darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Vom Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedern übermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
5. Der Verein darf zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder Turnierergebnisse sowohl in gedruckter Form als auch im Internet veröffentlichen. Dabei können Name, Vorname und Geburtsjahrgang der einzelnen Reiter*innen angegeben werden.
6. Jede andere Übermittlung oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten erfordert die Zustimmung der Betroffenen.

§ 21 – Kinderschutz und Gewaltprävention

1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
2. Der Vorstand benennt eine oder mehrere Personen als Kinderschutzbeauftragte.

§ 22 – Sicherung der Gemeinnützigkeit und der sportlichen Förderungswürdigkeit

Satzungsänderungen, sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die tatsächliche Geschäftsführung des Vorstandes und seiner Mitglieder dürfen den gemeinnützigen Status oder die sportliche Förderungswürdigkeit des Vereins nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft des zuständigen Finanzamtes bzw. der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung einzuholen.

§ 23 – Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 20. Juli 2026 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.